

Sehr geehrte Frau Schulz,

gern möchten wir Ihre Anfrage bezüglich benannter Änderungen in den Ländervorschriften zum Tragen eines Mund - und Nasenschutzes im Verkaufsraum beantworten.

Dem vorangestellt gilt jedoch, dass unabhängig von den landesrechtlichen Verordnungen zur Eindämmung der Corona Pandemie, die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Einhaltung der jeweiligen Arbeitsschutzbestimmungen gilt. Hiervon umfasst ist insbesondere für den vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard. Wir verweisen diesbezüglich auf die in der Vergangenheit zitierten Regelung zu Ziff. 15, in der

„Bei unvermeidbaren Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nasen-Bedeckung in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt und getragen werden“.

Orientiert an diese Regelung wurde von den Berufsgenossenschaften eine konkretisierte Empfehlung für die Gefährdungsbeurteilung im Einzelhandel und insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel und Drogeriemärkten veröffentlicht. Die entsprechende Gefährdungsbeurteilung vom 11.05.2020 **fügen wir bei**. Zu der oben genannten Ziff. 15 **des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** wird ausgeführt:

*„Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen: **Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass diese getragen werden.***

Hinweis: Oberste Priorität hat immer das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,5 m. Nur wenn dies durch bauliche oder organisatorische Maßnahmen wie Abtrennungen, oder Zugangsregelungen nicht sicher erreicht werden kann, greift die Forderung nach Mund-Nasen-Bedeckungen. Dies gilt z. B. für Beschäftigte im Handel, die Kunden auf der Fläche beraten oder Ware verräumen.“

Ein solcher unvermeidbarer Kontakt ist in den Verkaufsflächen des Einzelhandels anzunehmen, da hier ein Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann. Das Tragen eines Mund- /Nasenschutzes auf der Verkaufsfläche wird daher als Arbeitsschutzstandard empfohlen. Danach sind Mitarbeiter weiterhin anzuhalten einen Mund - und Nasenschutz zu tragen.

Ergänzend hierzu haben wir die aktuellen Verordnungen der betroffenen Bundesländer durchgesehen. Tatsächlich gab es hier teilweisen Änderungen in den Verordnungen, die eine Pflicht zum Tragen eines Mund - und Nasenschutzes des Personals nicht mehr vorsehen. Allerdings verweisen die entsprechenden Verordnungen auf die bestehenden Arbeitsschutzstandard sowie die hierzu von den einzelnen Berufsgenossenschaften erlassenen Empfehlungen. Diese sind einzuhalten, weshalb das zunächst Gesagte gilt.

Entsprechende Änderungen wurden in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Berlin und Thüringen beschlossen. In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen verbleibt es bei einer Verpflichtung aufgrund der jeweiligen SARS-Co-2-EindämmungsVO der Länder. Die jeweils einschlägige(n) Vorschrift(en) haben wir für Sie zitiert. Die Verordnungen sind **beigefügt**.

Danach sind **Änderungen** bezüglich des Tragens eines Mund- und Nasenschutzes im Einzelhandel festgestellt worden, in:

1. **Sachsen-Anhalt**

Regelung:

„§ 7 Ladengeschäfte, Dienstleistungen der Körperpflege

*(1) Ladengeschäfte jeder Art dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Abstands- und Hygieneregeln sowie Zugangsbegrenzungen nach § 2 Abs. 1 eingehalten werden. **Kunden und Besucher** haben in den Ladengeschäften eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 zu tragen.“*

In der Begründung zur 5. SARS-Co-2-EindämmungsVO heißt es hierzu:

„Ein Schutz des Verkaufspersonals ist durch den Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten, so dass für das Personal keine Trageverpflichtung durch diese Verordnung festgelegt wird. Personal in Ladengeschäften kann somit durch andere Schutzrichtungen etwa Plexiglasscheiben oder ähnliches geschützt werden. Auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 3 wird verwiesen.“

Konsequenz:

Zwar regelt damit die Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt eine Mund - und Nasenschutz Pflicht nicht mehr. Allerdings verweist die Regelung auf § 2 Abs. 3 der 5. SARS-Co-2-EindämmungsVO, die eben auf die vom Bundesministerium erlassenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard verweist. Unter Berücksichtigung der durch die Berufsgenossenschaften für den Bereich des Lebensmitteleinzelhandels und Drogeriemärkte konkretisierten Arbeitsschutzstandard, verbleibt es dabei nach hiesiger Auffassung weiterhin bei einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund - und Nasenschutzes, soweit keine anderweitigen Schutzmaßnahmen (Plexiglasscheiben Kassensbereich) zur Verfügung stehen.

2. Berlin

Regelung:

*„§ 6a Einzelhandel der 6. Sechste Verordnung zur Änderung der SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung
(Anmerkung der Unterzeichnerin: Änderungen der 7. und 8. SARS-Cov-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung betreffen nicht den Einzelhandel)*

(1) Für Verkaufsstellen im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, gelten die Hygieneregeln nach § 2 Absatz 1, Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 4 sowie die nachfolgenden Absätze 2 bis 4.

In § 2 Abs 3) Nr. 6 wird ausgeführt: *Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen in **Verkaufsstellen** im Sinne von § 6a Absatz 1 sowie in Einkaufszentren (Malls) im Sinne von § 6a Absatz 3 Satz 1 **von Kundinnen und Kunden**,(...)*“

Folglich wird auch in dieser Regelung keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für das Personal vorgeschrieben.

Dennoch verweist die Vorschrift des § 6a der Berliner Verordnung auch auf § 2 Abs. 1, in welcher es heißt: *„Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.“*

Konsequenz:

Es gilt demnach das oben Gesagte. Zwar regelt damit die Verordnung selbst keine Mund - und Nasenschutzpflicht für das Personal. Allerdings verweist die Regelung auf die vom Bundesministerium erlassenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard. Unter Berücksichtigung der durch die Berufsgenossenschaften für den Bereich des Lebensmitteleinzelhandels und Drogeriemärkte konkretisierten Arbeitsschutzstandard, verbleibt es dabei nach hiesiger

Auffassung weiterhin bei einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund - und Nasenschutzes, soweit keine anderweitigen Schutzmaßnahmen (Plexiglasscheiben Kassenbereich) zur Verfügung stehen.

3. Thüringen

Regelungen:

§ 3 Allgemeine Infektionsschutzregeln

*Bei öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen und Begegnungsmöglichkeiten aller Art sind die Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und gemäß den **Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden** einzuhalten. **Entsprechendes gilt hinsichtlich der Schutzvorschriften für Personal** und anwesende Personen, insbesondere Kunden, Nutzer und Gäste.“*

in Verbindung mit

§ 4 Besondere Infektionsschutzregeln

Ergänzend zu den Infektionsschutzregeln nach § 3 muss die jeweils verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 oder die von ihr Beauftragten in zugänglichen Bereichen mit Publikumsverkehr, insbesondere in Geschäften des Einzel- und Großhandels und vergleichbaren Einrichtungen, sicherstellen, dass anwesende Personen über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Infektionsschutzregeln nach § 3 informiert werden, sowie dass in den Fällen des § 6 Abs. 1 und 2 nur solchen Personen Zutritt und Aufenthalt zu gewähren ist, die eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des § 6 tragen,

in Verbindung mit

§ 6 Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung

*(2) In den Räumlichkeiten von Geschäften mit Publikumsverkehr des Einzel- und Großhandels, einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen, sowie des Fernabsatzhandels **sind die Kunden verpflichtet**, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.*

Konsequenz:

Es gilt demnach das oben Gesagte. Zwar regelt damit die Verordnung selbst keine Mund - und Nasenschutzpflicht für das Personal. Allerdings verweist die Regelung auf die vom Bundesministerium erlassenen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard. Unter Berücksichtigung der durch die Berufsgenossenschaften für den Bereich des Lebensmitteleinzelhandels und Drogeriemärkte konkretisierten Arbeitsschutzstandard, verbleibt es dabei nach hiesiger Auffassung weiterhin bei einer Verpflichtung zum Tragen eines Mund - und Nasenschutzes, soweit keine anderweitigen Schutzmaßnahmen (Plexiglasscheiben Kassenbereich) zur Verfügung stehen.

Folgende Verordnungen sehen weiterhin eine Tragepflicht für das Personal explizit vor:

1. Sachsen

Regelung:

§ 9 Geschäfte und Betriebe (SächsCoronaSchVO)

(1) Der Betrieb von Einzelhandels- und Großhandelsgeschäften ist erlaubt. Der Betrieb von Einkaufszentren ist erlaubt, sofern die Geschäftsführung ein Konzeptvorlegt, mit dem die

- Besucherströme gelenkt werden können und die Abstandsregelungen eingehalten werden. Für die Einhaltung der Regeln ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.*
- (2) **Die Öffnung der Geschäfte ist nur zulässig, wenn 1. das Personal, soweit keine anderen Schutzmaßnahmen ergriffen wurden, und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft eine Mund-Nasenbedeckung tragen, §1 Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend,**

Konsequenz:

Es gilt weiterhin die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes im Verkaufsraum.

2. **Mecklenburg-Vorpommern**

Regelung:

§ 2 Abs. 3 Corona-LVO MV (Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten)

Für die Beschäftigten und Kundinnen und Kunden besteht die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen,“

Konsequenz:

Es gilt weiterhin die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes im Verkaufsraum.

3. **Brandenburg**

Regelung:

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben in Verkaufsstellen und Einrichtungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt für Fahrgäste bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes einschließlich des Verkehrs mit Taxen und vergleichbaren Angeboten, der Schülerbeförderung sowie sonstiger Verkehrsmittel.

(3) Ausgenommen von Absatz 1 sind

Nr. 3 das Personal in Verkaufsstellen und Einrichtungen nach § 3 Absatz 3 Satz 1, wenn es keinen direkten Kundenkontakt hat oder wenn dort die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen wirkungsvoll verringert wird.

Konsequenz:

Es gilt weiterhin die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes im Verkaufsraum.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Allerdings werde ich vom 22.05.2020 bis zum 29.05.2020 urlaubsbedingt büroabwesend sein.

Mit freundlichen Grüßen
Jacqueline Roigk
Rechtsanwältin

GÖHMANN

Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater
Partnerschaft mbB
Hegelstraße 29
39104 Magdeburg
Tel.: +49 391 59705-0 / Fax: +49 391 59705-21